

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1357/2020/VV	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Kenntnisnahme der Neufassung der Satzung des Entwässerungsverbandes Norden		
<u>Beratungsfolge:</u> 16.09.2020 Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Norden nicht öffentlich öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Bürgermeister Schmelze		<u>Organisationseinheit:</u> Verwaltungsvorstand

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis.

Sach- und Rechtslage:

Die Neufassung der Satzung wird im Rahmen der Ratssitzung am 22.09.2020 durch die Vertreter des Entwässerungsverbandes, Herr Obersielrichter Rainer Mellies und Herrn Rendant Johann Oldewurtel vorgestellt. **Die Neufassung der Satzung wurde am 15.9.2020 durch den Ausschuss des Entwässerungsverbandes Norden beschlossen und tritt am 1.1.2021 in Kraft.**

Bei einer Neufassung der Satzung vom Entwässerungsverband Norden mit dem wesentlichen Ziel, den Zuschnitt des Bezirks Norden den tatsächlichen Unterhaltungs-Verantwortlichkeiten anzupassen, trat zutage, dass die bisher praktizierte Benennung von Vertretern/innen der Stadt Norden in Vorstand und Ausschuss angepasst werden musste. So müssen alle Mitglieder im Bezirk V ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben können. Dabei ist die Stadt als eine juristische Person nicht selbst wählbar. Wählbar ist lediglich ein von ihr benannter Vertreter. Dabei kann die Stadt Norden als eine juristische Person nur mit einem Vertreter in einem Gremium vertreten sein – entweder im Vorstand oder im Ausschuss. Dies führt dazu, dass die Stadt Norden zwar für beide Gremienwahlen (für den Ausschuss sowie für den Vorstand) jeweils einen Vertreter benennen kann (entweder dieselbe Person für beide Wahlen oder zwei verschiedene Personen). Kommt es jedoch in beiden Wahlen zu einem Wahlerfolg des/der von der Stadt Norden benannten Vertreters, endet die Mitgliedschaft des gewählten Ausschussmitglieds gem. § 15 Abs. 2 lit. c der Satzung. Denn der § 12 Abs. 2 S. 4 stellt klar, dass die Unvereinbarkeit von Ausschuss- und Vorstandsmitgliedschaft auch für jeweils von einer juristischen Person benannte Vertreter gilt.

Die Bezirks-Neuordnung führt dazu, dass auf den Bezirk V rd. 18,5% des Beitragsaufkommens entfallen. Weil die Anzahl der Ausschussmitglieder das Beitragsgewicht widerspiegeln muss, ist der Bezirk V künftig mit 4 statt 2 Personen im Ausschuss vertreten. Somit vertreten 4 von 19 Personen die Belange aller Mitglieder des Bezirks V. Im Vorstand bleibt der Bezirk V, wie die übrigen vier Bezirke mit einer Person vertreten.

Um das Vorstandsmitglied „Leitender Sielrichter“ für den Bezirk V, der nach § 12 Abs. 12 der Verbandssatzung für die Unterhaltung der Gewässer und sonstiger Anlagen verantwortlich ist, zu entlasten, sieht die neue Satzung für den Bezirk V vor, dass eines der vier Ausschussmitglieder zum „Sielrichter“ gewählt wird, dem der „Außendienst“ ganz oder teilweise zugewiesen werden kann.

Im Vorstand wird es nach § 16 der geänderten Verbandssatzung keine stellvertretenden Vorstandsmitglieder mehr geben. Nach § 18 Abs. 2 der geänderten Verbandssatzung endet die Vorstandstätigkeit unabhängig vom regulären Ende der Amtszeit durch lit. a Verzicht oder lit. b Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens bei der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person.

Gleiches gilt nach § 15 Abs. 2 zukünftig auch für die Ausschusstätigkeit.

Wahlverfahren:

Nach § 52 Abs. 2 S. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) können Mitglieder des Verbandsausschusses nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Eine Regelung zur Benennung von Mitgliedern für den Vorstand bzw. Ausschuss sind mit den §§ 49 und 52 WVG unvereinbar. Es gelten die Wahlregelungen des WVG sowohl für die dinglichen Mitglieder als auch für die Stadt Norden als juristische Person des öffentlichen Rechts. Gem. § 12 Abs. 2 S. 4 gilt die Inkompatibilität von Vorstand und Ausschuss auch für von juristischen Personen benannte Vertreter. Die Stadt Norden als juristische Person des öffentlichen Rechts kann damit zukünftig nur mit einer Person in einem Gremium vertreten sein – entweder im Vorstand oder im Ausschuss. Die Stadt Norden kann jedoch jeweils einen Kandidaten für die Wahl des Ausschusses und des Vorstandes benennen (s. bereits oben).

I. Ausschuss

In der ersten Januarhälfte 2021 wird zur notwendigen Wahl der vier Ausschussmitglieder sowie des Sielrichters für den Bezirk V erstmalig eine Mitgliederversammlung abgehalten. Eingeladen werden neben der Stadt Norden, die das regenkanalisierte Gebiet vertritt, alle dinglichen Einzelmitglieder. Das Stimmenverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis, wobei in § 12 Abs. 5 der Satzung eine Obergrenze festgelegt ist, die auch für die Stadt Norden relevant ist: „Niemand hat bei der Stimmenabgabe mehr als ein Viertel aller Stimmen ...“.

Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im Bezirk V an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seinen ersten Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und fristgerecht vor der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wurde (§ 12 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung).

II. Vorstand

Anlässlich der Mitgliederversammlung zur Wahl der Ausschussmitglieder, wählen die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des Bezirks V einen Kandidaten zur Wahl für das Amt des Leitenden Sielrichters im Bezirk V (§ 12 Abs. 14 der Verbandssatzung).

Die Vorstandswahl zum Leitenden Sielrichter des Bezirks V erfolgt in der nachgelagerten Ausschusssitzung in geheimer Wahl (§ 17 Abs. 1 i.V.m § 11 Nr. 1 der Verbandssatzung). Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zum Leitenden Sielrichter wählbar ist - zusätzlich zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Satzes 2 - nur ein Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wahlvorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitglieder (siehe § 12 Abs. 14) und der Verbandsausschuss.“